

EIGENBETRIEBSSATZUNG		EIGENBETRIEBSSATZUNG
Satzung des Eigenbetriebes		Satzung des Eigenbetriebes
Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)		Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)
Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 und § 8 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 25.02.2008 hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:		Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern vom 13. Juli 2011 und § 2 der Eigenbetriebsverordnung vom 14.Juli 2017 (EigVO M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am xx.xx.201x folgende Satzung beschlossen:
§ 1		§ 1
Name, Gegenstand und Bereiche		Name, Gegenstand und Bereiche
(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)“.		(1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Zentrales Gebäudemanagement Schwerin, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin (ZGM)“
(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist		(2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist
ist die kosteneffiziente Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen einschließlich die Umsetzung von investiven Maßnahmen. Dazu gehört auch die Bewirtschaftung und	Klarstellung, dass die Bereitstellung von Immobilien auch durch die Anmietung fremder Objekte erfolgen kann	ist die kosteneffiziente Bereitstellung (auch durch Anmietung), Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen einschließlich die Umsetzung von investiven Maßnahmen. Dazu gehört auch

<p>Verwaltung von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu führen. Für die Nutzung der Immobilien und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen sind vom Eigenbetrieb Entgelte und Mieten zu erheben.</p>		<p>die Bewirtschaftung und Verwaltung von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und zu führen. Für die Nutzung der Immobilien und die Inanspruchnahme der Dienstleistungen sind vom Eigenbetrieb Entgelte und Mieten zu erheben.</p>
<p>(3) Der Eigenbetrieb ist in folgende Bereiche gegliedert</p>		<p>(3) Der Eigenbetrieb ist in folgende Bereiche gegliedert</p>
<ul style="list-style-type: none"> • LHS-ZGM: 		<ul style="list-style-type: none"> • LHS-ZGM:
<p>Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen einschließlich der Bewirtschaftung und Verwaltung von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien.</p>		<p>Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung ausgewählter, überwiegend kommunaler Immobilien der Landeshauptstadt Schwerin zur Nutzung durch die städtische Verwaltung, Betriebe der Stadt und Dritte, sowie die Ausführung damit zusammenhängender Dienstleistungen einschließlich der Bewirtschaftung und Verwaltung von der Landeshauptstadt Schwerin selbst angemieteter Immobilien.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • KiGeb: 		<ul style="list-style-type: none"> • KiGeb:
<p>Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung von im Eigentum des Eigenbetriebs stehenden Kindertageseinrichtungen.</p>		<p>Bereitstellung, Errichtung, Instandhaltung, Bewirtschaftung, Vermietung und Verpachtung von im Eigentum des Eigenbetriebs stehenden Kindertageseinrichtungen.</p>
<p>(4) Die Durchführung der Aufgaben des Eigenbetriebes kann auf Dritte übertragen werden.</p>		<p>(4) Die Durchführung der Aufgaben des Eigenbetriebes kann auf Dritte übertragen werden.</p>

§ 2		§ 2
Stammkapital		Stammkapital
(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).		(1) Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
(2) Vom Stammkapital entfallen auf die Bereiche		(2) Vom Stammkapital entfallen auf die Bereiche
<ul style="list-style-type: none"> • LHS-ZGM: 25.000 Euro • KiGeb: 0 Euro, 		<ul style="list-style-type: none"> • LHS-ZGM: 25.000 Euro • KiGeb: 0 Euro,
§ 3		§ 3
Vertretung des Eigenbetriebs - Werkleitung		Vertretung des Eigenbetriebs - Werkleitung
(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, welche die Bezeichnung "Werkleitung" trägt.		(1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, welche die Bezeichnung "Werkleitung" trägt.
(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Für Mitglieder der Werkleitung können ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.		(2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Für Mitglieder der Werkleitung können ein oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.
(3) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.		(3) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
(4) Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt für das stellvertretende Mitglied. Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung und/oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied oder durch zwei stellvertretende Mitglieder vertreten.		(4) Ist nur ein Mitglied der Werkleitung bestellt, so ist dieses allein vertretungsberechtigt. Die gleiche Regelung gilt für das stellvertretende Mitglied. Sind mehrere Mitglieder der Werkleitung und/oder mehrere stellvertretende Mitglieder bestellt, so wird der Eigenbetrieb durch zwei Mitglieder der Werkleitung gemeinsam bzw. durch ein Mitglied der Werkleitung und ein stellvertretendes Mitglied oder durch zwei stellvertretende Mitglieder vertreten.

(5) Erklärungen im Sinne von § 4 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen	Verweisänderung	(5) Erklärungen im Sinne von § 5 Abs. 3 EigVO können bei Verpflichtungen
(1) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,		1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1.250.000 Euro,
(2) aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,		2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,
(3) aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro		3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro
von einem Mitglied der Werkleitung allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	Anpassung an die Regelungen in der Hauptsatzung	sowie bei der Erteilung des Zuschlags nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren von einem Mitglied der Werkleitung allein oder einem von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
§ 4		§ 4
Aufgaben der Werkleitung		Aufgaben der Werkleitung
(1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser Betriebssatzung.		(1) Die Werkleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 6 Abs. 2 dieser Betriebssatzung.
(2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:		(2) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:

1. die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;		1. die in § 6 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;
2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;		2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;
3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;		3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt;
4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.		4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb Beschäftigten bis zur Vergütungsgruppe E 13 und bei Beamtinnen und Beamten bis einschließlich zur Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt.
	Anpassung an die Regelung der Hauptsatzung; dort Zuweisung an OB	5. Vergaben nach der VgV.
(3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung vor.	Klarstellende Regelung	(3) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor.
§ 5		§ 5
Werkausschuss		Werkausschuss
(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung "Werkausschuss" führt.		(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung "Werkausschuss" führt.
(2) Der Werkausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Für jedes Mitglied kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden, das die Mitglieder seiner Fraktion bzw. Zählgemeinschaft vertreten kann.	Streichung der nachfolgenden Absätze, da dies nach § 5 Abs. 1 EigVO jetzt zwingend in der Hauptsatzung zu regeln ist. Durch den Verweis auf Hauptsatzung und Geschäftsordnung der StV gelten diese sinngemäß.	

<p>(3) Der Werkausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und mindestens ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Das einzelne Mitglied führt die entsprechende geschlechtsspezifische Bezeichnung.</p>	<p>Konkret: 9 Mitglieder und bis zu 2 Stellvertreter je Mitglied; keine feste Zuordnung in der Vertretung (wie bisher auch in Abs. 2 Satz 2)</p> <p>Für die Einladung gelten jetzt die Vorschriften der GO StV</p>	
<p>(4) Sitzungen des Werkausschusses erfolgen regelmäßig, mindestens jedoch ein Mal im Kalendervierteljahr. Die Einberufung der Sitzung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt am Folgetag der Absendung der Einladung. Der Tag der Sitzung wird nicht mitgezählt.</p>		
<p>(5) In besonderen Fällen kann bei Eilbedürftigkeit eine Sondersitzung einberufen werden. Hierfür gilt eine verkürzte Frist zur Einberufung von drei Kalendertagen. Der Werkausschuss ist in diesem Fall nur dann beschlussfähig, wenn 3/4 der Mitglieder anwesend sind.</p>		
<p>(6) In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung und der Inhalt der vorgesehenen Beschlüsse anzugeben. Die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern des Werkausschusses rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.</p>		
<p>(7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß.</p>		<p>(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung sinngemäß.</p>

§ 6		§ 6
Aufgaben des Werkausschusses		Aufgaben des Werkausschusses
(1) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.		(1) Der Werkausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.
(2) Der Werkausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO	Verweisänderung aufgrund der neuen EigVO	(2) Der Werkausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Abs. 3 EigVO in Verbindung mit § 22 Abs. 4 Satz 1 KV M-V
1. im Rahmen der dortigen Nummer 1 bei Verträgen	Klarstellung	1. bei Verträgen nach § 38 Abs. 6 Satz 6 und 7 KV M-V
a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro;		a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro;
b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 bis 50.000 Euro;		b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 25.000 bis 50.000 Euro;
2. im Rahmen der dortigen Nummer 2	Klarstellung	2. im Fall von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Erfolgsplan
a) bei überplanmäßigen Aufwendungen ab 125.000 Euro sowie		a) bei überplanmäßigen Aufwendungen ab 125.000 Euro sowie
b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro.		b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro.
3. im Rahmen der dortigen Nummer 3	Klarstellung	3. im Fall von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Investitionsplan
a) bei überplanmäßigen Auszahlungen je Investitionsmaßnahme ab 125.000 Euro sowie		a) bei überplanmäßigen Auszahlungen je Investitionsmaßnahme ab 125.000 Euro sowie

b) bei außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro je Investitionsmaßnahme.		b) bei außerplanmäßigen Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 bis 125.000 Euro je Investitionsmaßnahme.
4. im Rahmen der dortigen Nummer 5 bei der Aufnahme und Umschuldung von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens.		4. bei der Aufnahme und Umschuldung von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen des genehmigten Kreditvolumens.
Ziffer 2 und 3 sind nur dann anzuwenden, wenn dadurch das bestätigte Gesamtvolumen des Erfolgsplans oder des Finanzplans überschritten wird.		Ziffer 2 und 3 sind nur dann anzuwenden, wenn dadurch das bestätigte Gesamtvolumen des Erfolgsplans oder des Finanzplans überschritten wird.
(3) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, beschließt der Werkausschuss weiterhin		(3) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, beschließt der Werkausschuss weiterhin
1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibung:		1. über die Einleitung und die Art der Ausschreibung:
a) soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem Wert von 50.000 Euro und nach der VOB ab einem Wert von mehr als 500.000 Euro,		a) soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem Wert von 50.000 Euro und nach der VOB ab einem Wert von mehr als 500.000 Euro,
b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von mehr als 125.000 Euro und nach der VOB ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro,		b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von mehr als 125.000 Euro und nach der VOB ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
c) nach VOF ab einem Wert von mehr als 250.000 Euro.	Anpassung an die Hauptsatzung	

<p>Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens wird der Werkleitung zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.</p>		<p>Mit der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens wird der Werkleitung zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführtem Verfahren den Zuschlag zu erteilen.</p>
<p>2. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 25.000 bis 250.000 Euro,</p>		<p>2. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 25.000 bis 250.000 Euro,</p>
<p>3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 50.000 bis 500.000 Euro je Einzelfall;</p>		<p>3. über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabenforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 50.000 bis 500.000 Euro je Einzelfall;</p>
<p>4. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von 250.000 bis 500.000 Euro;</p>		<p>4. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von 250.000 bis 500.000 Euro;</p>
<p>5. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 bis 50.000 Euro beträgt.</p>		<p>5. über den Abschluss von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 bis 50.000 Euro beträgt.</p>
<p>6. über den Vorschlag an den Landesrechnungshof zur Bestellung des Abschlussprüfers.</p>		<p>6. über den Vorschlag an den Landesrechnungshof zur Bestellung des Abschlussprüfers.</p>
<p>(4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Ist die Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Zins oder der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit</p>		<p>(4) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. Ist die Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Zins oder der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit</p>

zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten sein würde.		zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten sein würde.
(5) Bei Überschreitung der in Absatz 2 und 3 bestimmten Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung.		(5) Bei Überschreitung der in Absatz 2 und 3 bestimmten Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung.
§ 7		§ 7
Berichtspflichten		Berichtspflichten
(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Schwerin beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.		(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Schwerin beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
(2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Finanzplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten.		(2) Die Werkleitung hat den Werkausschuss und den gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Finanzplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten.
(3) Die Werkleitung hat dem gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen zuzuleiten und ihm auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren	Verschiebung in den neuen § 8	(3) Die Werkleitung hat dem gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

zeitlichen Abständen zu erteilen.		
		§ 8
		Wirtschaftsplanung
	Dieser § ist im Hinblick auf die festzulegenden Wertgrenzen für die Erheblichkeit von Investitionen und die Erstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes neu aufgenommen worden.	(1) Die Werkleitung hat einen Wirtschaftsplan nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Der Entwurf ist dem gesetzlichen Vertreter der Landeshauptstadt Schwerin zuzuleiten.
		(2) Als Investition von geringer wirtschaftlicher Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 EigVO gelten Investitionen mit einem Wertumfang von 500.000 € je Maßnahme.
		(3) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist zu erstellen, wenn:
	Die Wertgrenzen in Abs. 3 a bis c entsprechen den Grenzen, die in der aktuellen Haushaltssatzung festgesetzt worden sind.	a. sich zeigt, dass ein Jahresfehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Jahresfehlbetrag sich erhöhen wird, der 2 % des Gesamtbetrages der Aufwendungen übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 EigVO),
		b. sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits

		<p>bestehende Deckungslücke sich erhöhen wird, wenn diese Änderung 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen, außerordentlichen und investiven Auszahlungen übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 EigVO),</p>
		<p>c. im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen getätigt werden sollen oder müssen, wenn sie im Einzelfall größer sind als 5 % der gesamten Aufwendungen des Erfolgsplans bzw. der gesamten ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen des Finanzplans übersteigt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 3 EigVO),</p>
		<p>d. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen erhöhen werden, wenn sich dadurch der Gesamtbetrag der Investitionen um 5% erhöht (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 EigVO).</p>

§ 8		§ 9
Inkrafttreten		Inkrafttreten
Diese Betriebssatzung tritt am 01.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.01.2011 außer Kraft.		Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.01.2011 außer Kraft.